



SATZUNG

des Vereins

Fachakademie Handwerk in der Denkmalpflege e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachakademie Handwerk in der Denkmalpflege e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 86672 Thierhaupten, Augsburgener Straße 22. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Fortbildung des Handwerks in praktischer Altbau- und Denkmalpflege. Dies geschieht insbesondere in Kooperation mit dem Fortbildungs- und Beratungszentrum für Denkmalpflege des Bauarchivs Thierhaupten, als auch in Kooperation mit den Bayerischen Regierungsbezirken, Handwerkskammern und den handwerklichen Innungen und Fachverbänden. Dabei soll vor allem
 - das Vertrauen mit den fachlichen Zielen der Denkmalpflege,
 - die Vertiefung der Kenntnisse über historische Techniken und Materialien,
 - die Vermittlung historischer Handwerkstechniken und Techniken zur denkmalverträglichen Instandsetzung,
 - die Vermittlung nachhaltiger Instandsetzungsmethoden im Altbau,
 - die Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse von Werkstoffen, Haustechnik und Energieeffizienz,
 - die Vermittlung von Zusammenarbeit und Kommunikation aller Beteiligten in Planung und Umsetzung im Sinne eines integralen Planungsprozesses erfolgen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als



Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Als juristische Personen kommen insbesondere Gebietskörperschaften und Vereinigungen in Betracht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung des Vorstands zugeht.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten beim Besuch von Seminaren Vergünstigungen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit,
 - b) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - c) Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats seit der Bekanntgabe des Beschlusses gegeben.

§4 Beitrag

- (1) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann bis zum Ende des Jahres keine Zahlung geleistet, kann das Mitglied zu Beginn



des nächsten Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des Vereins auf säumige Beiträge bleibt bestehen. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste gilt es als ausgetreten und hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über sonstige dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreitete Angelegenheiten
 - e) Entscheidung über die Berufung gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Geschäftsplanes und der Programme für das laufende Kalenderjahr
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Dies kann auch auf digitalem Wege geschehen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.



- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 7 Abs. 1.
- (6) In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände behandelt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet das Los. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mind. 2 Beisitzern, wovon ein Beisitzer ein Vertreter des Bauarchivs Thierhaupten, Bayerisches Fortbildungs- und Beratungszentrum für Denkmalpflege des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Bedarf erweitern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.



- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein den Geschäftsplan und die Programme für das laufende Kalenderjahr auf. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Werden in Sitzungen Beschlüsse gefasst, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden darf, wenn der zu Vertretende verhindert ist.
- (8) Die Vorstandsbeschlüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Fachbeirat

- (1) Der Verein kann zur Unterstützung seiner Ziele einen Fachbeirat bilden.
- (2) Der Fachbeirat ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Programmanschläge seiner Mitglieder die Arbeit des Vorstandes unterstützt.
- (3) Mitglieder des Fachbeirates können nur natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Ämtern, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen und juristischen Personen mit dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern.
- (4) Der Vorsitzende des Fachbeirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des Fachbeirates ein, an denen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (5) Der Fachbeirat soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreten.



§9

Rechnungsprüfung

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils auf vier Jahre bestimmt.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10

Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

§11

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen auf die Jugendbauhütte Bayern, einem Projekt der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu übertragen. Davon abweichend entscheidet die letzte Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs.1 Buchst. h), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Satz 1 entsprechend.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11.05.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.



Fachakademie
Handwerk in der
Denkmalpflege

Beitragsordnung
des
Vereins Fachakademie Handwerk in der Denkmalpflege e.V.
vom 11.05.2023

Der Jahresbeitrag beträgt:

für Gebietskörperschaften, Kammern, Institutionen und Verbände	Euro	300,00
für Betriebe und Firmen	Euro	150,00
für natürliche Personen	Euro	50,00

Neufassung der Beitragsordnung des Vereins "Akademie für Handwerkerfortbildung in Altbau- und Denkmalfragen e.V." vom 24.11.1995 i.d.F. vom 04.02.2002 laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2012 in Thierhaupten übernommen von der Mitgliederversammlung des Vereins Fachakademie für Handwerk in der Denkmalpflege e.V. vom 11. Mai 2023.